

Ganztagsangebote vom Antrag bis zum Verwendungsnachweis

Informationen für mitwirkende Eltern (Schulkonferenz/ Schulförderverein)

zu Hdn. der Vorsitzenden der Stadt- und Kreiselternräte im Bereich der SBAL

Grundlagen

Richtlinie des SMK zum Ausbau von Ganztagsangeboten (FRL GTA)
in der Fassung vom 02.02.2011 (siehe: www.sachsen-macht-schule.de)

Hierin: Grundlegender Verweis auf Gültigkeit der Sächs. Haushaltordnung

Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle (L).

Antragsteller können der Schulträger oder ein Schulförderverein sein.

Das Konzept für die Ganztagsangebote wird in der Schule entwickelt und ist durch die Schulkonferenz zu bestätigen.

Der Schulleiter verantwortet neben dem Antragsteller das ordnungsgemäße Verfahren der Antragstellung, Durchführung, Evaluation und Kontrolle.

Antrag

Die Antragsfrist endet jeweils am 30.04.d.J. für das darauf folgende Schuljahr.
Einzureichen sind das ausgefüllte Antragsformular, der Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie die Anlagen

Beschluss der Schulkonferenz

Grundschulen - Kooperationsvertrag mit dem Hort

andere relevante Kooperationsvereinbarungen

ggfalls Konzeption Schulklub

Evaluationsbericht zum laufenden Schuljahr (1. Hj.).

Ein "vorzeitiger Maßnahmebeginn" ist anzuzeigen - dieser gilt nur mit Genehmigung.
Ohne Genehmigung erlischt die Förderung, auch rückwirkend!

Bescheid

Der Bewilligungsbescheid + Anlagen werden an den Antragsteller gesendet.

Der Schulleiter sichert mit dem Träger den vollständige Informationsaustausch

Daten und Zahlen im Bescheid sind mit dem Antrag abzugleichen;
mgl. Konsequenzen bei Abweichungen sind zu klären.

(spätere) Umwidmungen sind in jedem Fall und ausschließlich über den Antragsteller zu beantragen.

Auszahlung der Fördermittel

Es handelt sich grundsätzlich um eine Anteilsfinanzierung von 95%,
d.h. bei Kostenanfall von 100 € sind 95,00 € Auszahlung anzufordern.

Bei Auszahlungsanforderung ist eine 2-Monatsfrist zu beachten SäHO*
d.h. angefordertes Geld ist innerhalb von 2 Monaten auszugeben.
Bei Überschreitung dieser Frist werden ggf. Zinszahlungen fällig.

Alle Ausgaben müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen.
Ansonsten sind sie nicht zuwendungsfähig, d.h. es können
Rückzahlungsforderungen sowie ggf. Zinsforderungen entstehen.

* Nebenbestimmungen zur Sächsischen Haushaltsordnung, ANBest-P/ ANBest-K

Verwendungsnachweis

Es besteht eine Bringepflicht des Antragstellers
bis spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums.

Einreichung des einfachen Verwendungsnachweises

"einfacher" VN heißt:

zahlenmäßiger Nachweis + ggf. Personalausgaben Schulklub, Formblatt, Sachbericht

"einfach" heißt aber auch:

Bei einer Stichprobe (vorgeschriebene Vor-Ort-Kontrollen durch Bewilligungsbehörde)

sind im Rahmen der Zweckbindungsfrist (5 J.) nachzuweisen:

Inventarisierung der angeschafften oder hergestellten Sachmittel

nachweisliche Verwendung für die Ganztagsangebote

Buchführung über die Einzelbelege.